

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jeden Postanstalt. • Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Postzeit 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Abholung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Nach den Wahlen

Der neue Reichstag

	Stimmen	Abgeord.	bis-her
Sozialdemokraten	9 111 438	152	(131)
Christlich-nationale	4 359 586	73	(103)
Zentrum	3 705 040	61	(69)
Deutsche Volkspartei	2 669 549	44	(51)
Kommunisten	3 232 875	54	(45)
Dem. (einschl. Volksp.)	1 492 899	25	(32)
Bayerische Volkspartei	936 404	17	(19)
Linke Kommunisten	80 057	0	
Wirtschaftspartei	1 391 133	23	(17)
Nationalsozialisten	806 746	12	(5)
Deutsche Bauernpartei	480 613	8	
Völk.-Nat. Block	264 565	0	(8)
Landbund	199 491	3	
Christl.-Nat. Bauern	770 100	13	
Volkrechtspartei	480 978	2	(2)
Evangel. Volksgem.	51 465	0	
Reichspt. f. Handw. u. Gew.	6 405	0	
U. S. P. D.	20 725	0	
Völk. Block der Justiz- u. Gew.	36 658	0	
Nat. Haus- u. Grundbes.	35 550	0	
Nat. Minderheiten	70 752	0	
Alte U. S. P. D.	65 246	0	
Unpol. Liste der Kriegssopfer	6 045	0	
Nat. Reichsblock der Gesch.	7 330	0	
Unpol. Aufbau	7 473	0	
Christl. soziale Reichspt.	110 466	0	
Sächs. Landvolk	127 633	2	
Rechts. Mieterbund	2 164	0	
Öv. Volksdienst	4 676	0	

stellung, sondern er muß in jahrelanger positiver Parteimitarbeit erworben sein.

In dem Wahlkampf selbst haben die bürgerlichen Parteien sehr stark die soziale Note vermischen lassen. Das war der zweite große Fehler. Dabei konnte sich die verflorenene Regierungskoalition einiger Taten rühmen, die mit zu den größten in der deutschen Sozialgesetzgebung gerechnet werden müssen. Neben bedeutsamen kleineren sozialpolitischen Gesetzeswerken brachte sie uns im letzten Jahre das Arbeitszeitnotgesetz, das Arbeitsgerichts- und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Durch das Arbeitszeitnotgesetz wurde eine Einschränkung des Überstundenumwessens bewirkt, die mindestens von der Arbeiterchaft der Großindustrie aus eigener Kraft nicht sobald hätte erkämpft werden können. An den schwierigen Materien des Arbeitsgerichts- und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes haben sich die verschiedensten Regierungskoalitionen, auch solche mit Einschluß und sogar unter Führung der Sozialdemokratie, seit mindestens sechs bis acht Jahren versucht, jedoch stets vergeblich. Immer wurden nur Entwürfe geboren, die Gesetze kamen nicht zustande. Erst der Regierung des vielgeschmähten Bürgerblocks gelang das schwierige Werk. Beide Gesetze sind sozialpolitische Großtaten ersten Ranges. Aber was hat die Presse der Regierungsparteien propagandistisch aus diesen Leistungen zu machen gemußt? So gut wie nichts. Mehr! Bald setzte in derselben Presse ätzende Kritik an den beiden Gesetzeswerken, insbesondere an der Arbeitslosenversicherung, ein. Wirklich, der große Wahlerfolg der Sozialdemokratie ist nicht deren alleiniges Verdienst. Ein Großteil der bürgerlichen Parteipresse hat durch Unterlassungssünden kräftig dazu beigetragen.

Beide hier gerügten Fehler können nur durch einen bedenklichen Mangel an Kenntnis der sozialen Struktur des deutschen Volkes und der bürgerlichen Parteien selbst erklärt werden. Im wirtschaftlichen Leben ist es üblich, daß der Reklamechef einer Firma, bevor er seinen Reklamefeldzug beginnt, sich über die Zusammenziehung des möglichen Käuferkreises unterrichtet. Die Propagandaleiter der bürgerlichen Parteien haben dies offenbar nicht getan. Ein Blick in die neuesten Statistiken über die berufliche Zusammenziehung des deutschen Volkes hätte ihnen sofort gezeigt, daß rund zwei Drittel der Wählerschaft aus Arbeitnehmern bestehen, so daß also ein erfolgreicher Wahlfeldzug auf diese Schicht abgestellt werden muß. Dies war aber, wie schon bemerkt, nicht der Fall. Ganz im Gegenteil hat man in vielen Zeitungen, Reden, Plakaten und Flugblättern gegen die Arbeitnehmer und ihre Selbsthilfeorganisationen, sowie gegen die staatliche Sozialpolitik angeknüpft und die Wahlpropaganda einseitig auf die Interessen- und Gedankenwelt des Unternehmertums abgestellt. Man erkannte nicht oder wollte nicht erkennen, wie recht jener industrielle Reichstagsabgeordnete hatte, als er zu seinen Ständegenossen sagte: „Wenn wir industriellen Unternehmer eine eigene Partei bildeten, dann hätten wir mit uns unseren Dienstmädchen kaum genug Stimmen für ein einziges Mandat.“

Damit ist jedoch der Wahlerfolg der marxistischen Linken erst zum Teil erklärt. Die Sozialdemokratie zog vor allem Vorteil aus ihrer Oppositionstellung. Sie trug in verflorenen Reichstag keine Verantwortung, folglich konnte sie alles herumreißen. Und bei der politischen Unreise des deutschen Volkes ist es ja nun einmal so, daß derjenige, der sich vor verantwortlicher Arbeit drückt und immer nur auf die anderen schimpft, bei Wahlen stets den größten Zulauf hat. Fragt sich nur, wie lange dieses traurige Spiel noch weitergeht. Sie unsererzeit halten die deutsche Arbeiterchaft in ihrem Kern für zu gesund, als daß sie auf die Dauer das sozialdemokratische Doppelspiel nicht durchschaut.

Außerdem hatte die Sozialdemokratie starke Wahlhelfer. Erst kurz vor dem Wahltage ging die wochenlange Metallarbeiterausperrung in Sachsen und angrenzenden Teilen Mitteldeutschlands zu Ende. So offen lag in diesem Kampfe das Recht auf Seiten der Arbeiterchaft, daß die prominentesten Geistlichen der sächsischen evangelischen Kirche sich verpflichtet fühlten, öffentlich dafür Stellung zu nehmen. Ueberblickt man heute die Wahlergebnisse in diesen Wahlkreisen, dann zeigt sich, daß die Sozialdemokraten sowohl wie die Kommunisten hier über den Reichsdurchschnitt an Stimmen gewonnen haben, während alle bürgerlichen Parteien dort ebenfalls wieder über den Reichsdurchschnitt verloren haben. Kurz vor jenem Kampfe lag die Metallarbeiterausperrung in Mitteldeutschland mit der Drohung der Unternehmer, 8000 000 Arbeiter auf die Straße zu werfen, und noch etwas weiter zurück der Lohn- und Arbeitszeitkampf in der westdeutschen Schwerkmetallindustrie, wobei die Unternehmer gar mit der Stilllegung der ganzen Industrie drohten. Dazu schließlich gegen Ende des Vorjahres die frivole Tabakarbeiterausperrung und weiter die jeden sozialen Verständnisses bare Haltung der Unternehmer bei den Lohnbewegungen dieses Frühjahres. Immer und immer wieder ist von der christlich-nationalen Arbeitnehmerchaft darauf hingewiesen worden, daß das Verhalten der Unternehmer bei diesen sozialen und lohnpolitischen Auseinandersetzungen notgedrungen zu einer Radikalisierung der Arbeitnehmerchaft und damit zu einem Siege der Sozialdemokraten und Kommunisten führen muß. Aber da ist ja wohl jedes Wort in den Wind gesprochen. Es ist das Verhängnis des deutschen Unternehmertums, daß es wohl den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt in kraftvoller, ja kühner Weise durchzusetzen versteht, daß ihm aber der politische Instinkt völlig abgeht. Aus dem in dieser Beziehung guten Beispiel der amerikanischen und englischen Unternehmer hat es bisher auch nicht das geringste gelernt.

Entscheidend für den sozialdemokratischen Wahlsieg dürfte jedoch die Wahlhilfe der freien Gewerkschaften gewesen sein. Offen und unverhüllt wie noch bei keiner früheren Wahl trat die freie Gewerkschaftspresse für die sozialdemokratischen Kandidaten ein, und auch „freie“ Gewerkschaftsgelder dürften in erheblichem Umfange in die sozialdemokratischen Wahlkassen geflossen sein. Uns überrascht diese Tatsache nicht, aber sie verdient immerhin festgehalten zu werden. Schließlich sei noch bemerkt, daß, wie von rechtspolitischer Seite selbst zugegeben wird, auch zahlreiche Mitglieder des Stahlhelms und der gelben Verbände für die Sozialdemokratie gestimmt haben müssen, besonders in Mitteldeutschland.

So bietet dieser Wahlausgang der Lehren genug. Mögen sie besonders von den bürgerlichen Parteien beherzigt werden! Für die christlich-nationalen Arbeitnehmer aber muß es nach wie vor heißen: „Hinein in die bürgerlichen Parteien!“ Wir müssen uns unserer Zahl und unserer Bedeutung entsprechend in diesen Parteien durchsetzen. Es ist eine kämpferische Aufgabe, die wir damit unseren Mitgliedern in den bürgerlichen Parteien zuzuwenden, aber dieser Kampf lohnt sich auch. Die Sozialdemokratie vermag trotz ihrer 152 Mandate im Reichstag aus eigener Kraft gar nichts zu schaffen. Wo immer fallen die großen politischen Entscheidungen, auch die sozialpolitischen, in den bürgerlichen Parteien. Wir müssen diese Entscheidungen in unserem Geiste zu gestalten suchen, und das bedingt mehr oder weniger starke innerer Umwandlungen der bürgerlichen Parteien. Wird diese unsere politische Aufgabe von allen Anhängern der Bewegung erkannt und danach gehandelt, dann sind die Lehren, die der letzte Wahlausgang auch der christlichen Arbeiterchaft erteilt, nicht zu teuer erkauft.

Die Wahlschlacht ist geschlagen. Sie hat das ziemlich allgemein erwartete Ergebnis gebracht: Sozialdemokraten und Kommunisten haben stark zugenommen, während die bürgerlichen Parteien alle um Verluste zu beklagen haben. Nur in zwei Fällen muß der Wahlausgang überraschen: Die Sozialdemokraten, die mit der Sozialdemokratie im Reich das süße Brot der Opposition aßen und selbst am stärksten von einem neuen Auftrieb ihrer Partei überzeugt waren, haben ebenfalls stark verloren. Andererseits hat die Wirtschaftspartei, wohl zu ihrer eigenen Überraschung, einen ansehnlichen Mandatsgewinn nach Hause gebracht. Nun wird in den Parteistuben und -zeitungen eifrig über die möglichen Koalitionen diskutiert. Wir wollen diese Sorge nicht abhändig den Parteiführern überlassen. Viel wichtiger scheint es uns, über Ursachen und Wirkungen dieses Wahlausganges einiges zu sagen.

Die bürgerlichen Parteien sind mit reichlich vielen inneren Spannungen in den Wahlkampf hineingegangen. Die Beamtenbefolungsreform und manche andere Regierungstaten hatten nicht nur bei der christlichen Arbeiterchaft, sondern auch bei den Bauern und beim Mittelstand starke Verstimmungen unterlassen. Dazu kam als weiteres Spannungsmoment der Kampf um die Plätze auf der Kandidatenliste. Hier waren es vor allem die verschiedenen Interessengruppen und das kapitalkräftige Unternehmertum, die um Einfluß miteinander rangten. Die Arbeitnehmerchaft, insbesondere die christlich-nationale Arbeitnehmerchaft, mußte in diesen innerparteilichen Auseinandersetzungen stark um ihr Recht kämpfen, und nicht überall wurde es ihr in genügendem Maße zuteil. Das war höchst unklug von den Parteien. Freilich muß hinzugefügt werden, daß die Hauptschuld an diesem Zustande die Arbeiterchaft selbst trägt. Sie hat sich bisher in der großen Mehrzahl damit begnügt, für die bürgerlichen Parteien ihre Wählerstimmen abzugeben, während sie in den Parteioptionen nur höchst unzulänglich vertreten ist. Einfluß auf die Kandidatenlisten bekommt man aber nicht erst im Moment ihrer Auf-

Berufliche Dervollkommnung der Arbeiterschaft

I.

Wir müssen damit bei uns selbst anfangen.

1. Jeder erwachsene Arbeiter, ob gelernt, angelernt oder ungelern, muß seine Berufsarbeit gewissenhaft und nach bestem Können verrichten, auch wenn er ohne Aufsicht ist und die Arbeit nicht kontrolliert werden kann.

Das erfordert unsere Auffassung von der Arbeit und von der Verantwortung. Auf die Dauer lohnt es sich auch.

2. Jeder erwachsene Arbeiter muß ferner bestrebt sein, sich weiter in seiner Berufsarbeit zu vervollkommen.

Der Mensch lernt nie aus, auch nicht der ungelernete oder angelernte Arbeiter.

In der Liebernahme und Ausführung der Arbeit soll man nicht kleinlich-jüngerlich sein.

3. Arbeiten mehrere Arbeiter zusammen, so sollen sie einander in der guten Verrichtung der Arbeit fördern. Sich drücken geht auf Kosten anderer und ist eine Schmach für den Arbeiterstand.

4. In Veranstaltungen der christlichen Arbeiterbewegung sollen sich die Arbeiter gegenseitig in dem Streben nach Berufstüchtigkeit ermuntern und stärken.

5. Der christliche Arbeiter muß durch sein Verhalten den Ruf eines besonders tüchtigen, erfahrenen, gewissenhaften Arbeiters und eines klugen, einflussreichen, sittlich hochstehenden Menschen anstreben. So dient er auch am besten seiner Standeskultur.

II.

Unsere Nachkommen müssen tüchtige Menschen werden.

1. Unsere Arbeiter sollen ihre Kinder nach Möglichkeit gleich nach der Schulentlassung einem gelernten Berufe zuführen. Der gelernte Arbeiter kommt immer noch besser durch das Leben als der angelernte, der angelernte besser als der ungelernete, und sein Leben hat mehr Inhalt. Der Gedanke, daß der ungelernete sofort verdient, darf nicht ausschlaggebend sein.

Die Eltern müssen sich rechtzeitig um eine Lehrstelle bemühen und alle behördlich gebotene Hilfe anstrengen (Berufsberatungsstellen usw.). Häufig ist man gerade in christlichen Kreisen zu faunselig und unbeholfen und zu wenig energisch.

2. Die Lehrzeit muß durchgehalten werden, auch wenn damit Unannehmlichkeiten und materielle Opfer verbunden sind. Vielfach führen Egoismus der Eltern und Weichlichkeit des Lehrlings zum Verlassen der Lehre oder zum Wechsel von einem zum anderen Berufe.

3. Christliche Eltern sollen keinesfalls deswegen gegen den Lehrherrn Stellung nehmen, weil dieser streng ist. Eine strenge Lehre ist ein Gewinn für das ganze Leben.

4. Die Hauptsache ist, daß der Lehrling bei menschlicher Behandlung an Pünktlichkeit und Ordnung gewöhnt und gründlich und umfassend ausgebildet wird.

5. Dabei muß auch der Lehrling von seinen Eltern und seinen älteren christlichen Kollegen immer wieder überzeugt werden. Wer einen Lehrling verheißt, tut in mancherlei Beziehung Unrecht. Wer ihn zum Aushalten und Lernen ermuntert und anspornt, fördert ihn und den Arbeiterstand.

6. Ältere Kollegen sollen zu Lehrlingen und jüngeren Kollegen wie Freund und Vater sein. Schulanerkerung und Ausnützung der jüngeren sollen sie sich weder selbst zuschulden kommen lassen, noch dulden, daß andere sie üben. Christlich sein, bedeutet nicht, sich dem Unrecht beugen.

7. Junge Arbeiter, die mit ungelerneter oder angelernter Arbeit anfangen, sollen jede Möglichkeit zu einem gelernten Berufe ergreifen.

8. Ungelernete und angelernte Jugendliche sollen sich nicht scheuen, von einer zur anderen Arbeit überzugehen. Die Entwicklung der Arbeitsteilung fördert in gewissem Sinne die Ausbreitung der ungelerneten und angelernten Arbeit. Eine gewisse Uebung aber erleichtert jede Arbeit. Je vielfältiger diese Uebung in der Jugend ist, desto leichter ist es später, eine Arbeit zu bekommen und auszuführen.

9. Auch bei angelernter und ungelerneter Arbeit kann man die Gewissenhaftigkeit, die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Ausführung üben und steigern. Alt und jung sollten in diesen Bemühungen eifrig sein.

III.

Die Eltern und die älteren Kollegen müssen darauf drängen, daß die Jugendlichen regelmäßig die Fach- und Fortbildungsschulen besuchen. Der Besuch der Schulen und die eifrige Weiterbildung muß den Jugendlichen als eine gute und die gesamte Arbeiterschaft fördernde Sache hingestellt werden. Christliche Arbeiter sollten zu hing und zu vernünftig sein, als daß sie den Schul-

besuch lächerlich machen und einen eifrigen Jungen als „Streber“ ansehen.

IV.

Arbeiter, ob jung oder alt, ob gelernt oder angelernt oder ungelernete, die durch Berufstüchtigkeit hervortragen, dabei auch ihre übrigen Standespflichten erfüllen, verdienen die besondere Achtung ihrer Kollegen und Hochachtung in der Arbeiterbewegung (mögen sie auch schlechte Redner und Spasmacher sein), denn sie sind es, die das Ansehen der Arbeiterschaft bei den anderen Volksschichten erhöhen und dadurch den Aufstieg der Arbeiterschaft erleichtern.

V.

Was müssen wir als Bewegung von anderen fordern?

1. Staat und Gemeinden müssen die Berufsberatung vervollkommen. Eignungsprüfungen ist nur bedingter Wert zuzuerkennen.

2. Das Berufsausbildungsgesetz muß mit Energie durchgeführt werden.

3. Die Organisationen des Handwerks und der Industrie müssen größeres Gewicht auf eine gründliche und umfassende Ausbildung der jungen Arbeiter legen und in diesem Sinne auf ihre Mitglieder stärker einwirken. Zwischenprüfungen müssen den Erfolg der Ausbildung sichern helfen.

4. Die Industrie muß für zahlreiche Berufe, für welche die handwerkliche Ausbildung nicht in Frage kommt oder nicht ausreicht, richtige Lehrwerkstätten mit besonderen Lehrmeistern einrichten, wie sie schon hier und da in vorbildlicher Weise bestehen. Deren Tätigkeit muß sich aber im allgemeinen auf die berufliche Ausbildung beschränken.

Die Lehrmeister in diesen Werkstätten müssen mindestens nach dem höchsten Akkordverdienst bezahlt werden, dürfen aber selbst nicht zu Akkordarbeit verpflichtet sein. Auch die in der Ausbildung Stehenden sollen nicht in Akkord arbeiten dürfen.

5. Die Gewerkschaften müssen dafür sorgen, daß gute Leistung auch dann gut bezahlt wird, wenn sie von einem Lehrling verrichtet wird.

6. Die organisierte Arbeiterschaft muß überall dort, wo es sich um die generelle Regelung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung handelt, entscheidend mitwirken können.

284 000 neue Wohnungen in 1927

Die Mietskaserne wieder auf dem Vormarsch

Die Wohnungsbautätigkeit hatte im Jahre 1927 ein recht günstiges Ergebnis zu verzeichnen. Der Reinzugang an Wohnungen im ganzen Deutschen Reich stellte sich nach „Wirtschaft und Statistik“ auf 288 635 gegen 205 793 im Vorjahr, die Zunahme betrug 40,3 Prozent. Damit konnte der aus dem Vorjahr übernommene Fehlbestand, wenn man den laufenden Jahresbedarf auf etwa 200 000 beziffert, um rund 89 000 vermindert werden.

In Neubauten wurden 284 444 Wohnungen (42,9 Prozent mehr als 1926) fertiggestellt, davon 281 090 (44,1 Prozent mehr) in Wohngebäuden. Unter den Bauherren überwiegen bei weitem die privaten Bauherren, auf die 60,3 Prozent aller in Wohngebäuden errichteten Wohnungen entfielen. Die gemeinnützigen Baugesellschaften stellten 27,9 Prozent, öffentliche Körperschaften und Behörden 11,8 Prozent aller Wohnungen in Wohngebäuden her. Von den gemeinnützigen Baugesellschaften wurden nur in den Großstädten, auf die sich der überwiegende Teil ihrer Tätigkeit beschränkte, mehr Wohnungen als von den sonstigen privaten Bauherren errichtet.

Der Reinzugang an Wohnungen ist gegenüber 1926 am meisten in den Gemeinden über 50 000 bis 100 000 Einwohner, unter diesen besonders um 53 Prozent) in den Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Einwohnern gestiegen. Am geringsten war die Zunahme in den ganz kleinen Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern. In den Jahren 1919 bis 1927 zusammengekommen war die Wohnungsbautätigkeit verhältnismäßig mit der Bevölkerungszahl am größten in den mittleren Gemeinden mit 5000 bis 50 000 Einwohnern und am geringsten in den ganz kleinen Gemeinden (unter 2000 Einwohnern) und den Großstädten.

Die Zahl der im Jahre 1927 fertiggestellten Wohngebäude betrug 131 368 und übertraf damit das Vorjahr (97 838) um 34,3 Prozent. An Kleinhäusern mit ein bis zwei Wohnungseinheiten und höchstens vier Wohnungen wurden 112 050 gegen 84 933 im Jahre 1926 fertiggestellt, d. h. 31,9 Prozent mehr; die Zunahme war also bei diesen verhältnismäßig geringer als bei den größeren Wohnhäusern, und der Anteil der Kleinhäuser an der Gesamtzahl der Wohngebäude ist daher von 86,8 Prozent im Vorjahr auf 85,3 zurückgegangen. Auch im ganzen hat die Durchschnittsgröße der Wohnhäuser nach der Zahl der in ihnen ent-

haltenen Wohnungen wieder um eine geringes zugenommen. Im Jahre 1924 kamen auf ein neuerrichtetes Wohngebäude 1,7 Wohnungen, im Jahre 1925 1,8, im Jahre 1926 2,0 und im Berichtsjahr 2,1 Wohnungen. Mit zunehmender Gemeindegroße stieg auch die Durchschnittsgröße der erstellten Wohnungen. In den Gemeinden mit 2000 Einwohnern entfielen auf ein neuerrichtetes Wohngebäude 1,3, in den Gemeinden über 100 000 Einwohner 3,8 Wohnungen. Die Durchschnittsgröße der erstellten Wohnungen selbst hat — wenn man die Berichte der Groß- und Mittelstädte zugrundelegt — wieder um ein geringes abgenommen.

Durch öffentliche Körperschaften und Behörden wurden 8,6 Prozent aller Wohngebäude, durch gemeinnützige Baugesellschaften 18,8 Prozent und durch sonstige private Bauherren 72,6 Prozent errichtet. Die von gemeinnützigen Baugesellschaften errichteten Wohngebäude waren im Durchschnitt mit 3,2 Wohnungen je Wohnhaus am größten, die von sonstigen privaten Bauherren errichteten mit 1,8 Wohnungen am kleinsten. — Der Reinzugang an Wohngebäuden stellte sich im Berichtsjahr auf 120 613 gegenüber 89 204 im Vorjahr. Die Zunahme betrug 35,2 Prozent.

An Gebäuden für öffentliche, gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Zwecke wurden im Berichtsjahr 76 052 gegen 63 757 im Vorjahr, d. h. 19,3 Prozent mehr, errichtet. Die Bautätigkeit des Jahres 1926 mit 76 328 Gebäuden wurde jedoch der Zahl nach nicht ganz erreicht; da aber im Berichtsjahr die industrielle Bautätigkeit verhältnismäßig stark, die landwirtschaftliche dagegen gering war, dürfte das Bauvolumen auch größer als 1926 gewesen sein. Die Zunahme war also hier verhältnismäßig geringer als bei den Wohnungen und Wohngebäuden, der Reinzugang an Gebäuden für öffentliche, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke betrug 67 810 Gebäude oder 20,2 Prozent mehr als 1926.

Neubauten 1925 bis 1927.

	Gebäude insgesamt	Wohngebäude	daron Kleinhäuser	Neubauwohnungen	Reinzugang an Wohnungen
1925	161 595	97 838	84 933	199 084	205 793
1926	165 503	89 175	87 523	161 437	178 930
1927	207 420	131 368	112 050	284 444	288 635

Der Wanderschein für Arbeitslose

Durch die kürzlich erlassenen Ausführungsbestimmungen ist der § 169 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erteilung von Wanderscheinen für Arbeitslose in Kraft getreten. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, die Arbeitslosenunterstützung wie auch die Kräfteunterstützung außerhalb des zuständigen Arbeitsamtes in allen Orten des Reichsgebietes zu erheben. Die Ausführungsbestimmungen besagen, daß ein Wanderschein Arbeitslosen zum Zwecke der Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und der beruflichen Weiterbildung erteilt werden kann.

Allerdings ist die Erteilung an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Die Unmöglichkeit der Arbeitsbeschaffung im Wege der Arbeitsvermittlung muß erwiesen sein. Der Arbeitslose muß mindestens vier Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen haben. Grundsätzlich soll zudem der Wanderschein nur unversehrten Arbeitslosen im Alter von 18 bis 30 Jahren erteilt werden. Außerdem sollen Jugendliche die Lehrzeit beendet oder wenigstens zwei Jahre berufliche Ausbildung hinter sich haben. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich, so für Jugendliche nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes, für Versheiratete nur, wenn der Lebensunterhalt der Angehörigen während der Abwesenheit des Arbeitslosen sichergestellt ist.

Der Wanderschein wird auf ein bestimmtes Wanderziel ausgestellt, d. h. allerdings nicht für einen bestimmten Ort, sondern für einen größeren Bezirk, im allgemeinen für den Bereich eines Landesarbeitsamtes. Das Wanderziel kann auf der Wanderkarte, wenn die Erlangung von Arbeitstätigkeit es zweckmäßig erscheinen läßt, auf Antrag des Arbeitslosen von dem Vorsitzenden jedes Arbeitsamtes geändert werden.

Der Wanderschein wird auf eine befristete Zeit ausgestellt. Die Wanderzeit darf aber insgesamt zehn Wochen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen. Die Befristung geht auf keinen Fall über den Tag der Erschöpfung des Unterstützungsanspruches hinaus. Die Erteilung des Wanderscheins kommt nicht in Frage, wenn die Unterstützungsfrist nur noch weniger als sechs Wochen beträgt.

Die Unterstützung kann an allen Orten, an denen sich ein Arbeitsamt oder eine Zweigstelle befindet, in Empfang genommen werden. Der Wandernde ist verpflichtet, sich an jedem Wanderort (darunter versteht die Verordnung jeden Ort, in dem oder in dessen Nähe sich ein Arbeitsamt oder eine Zweigstelle

bestimmt) sofort, spätestens aber bis 10 Uhr vormittags des folgenden Tages beim Arbeitsamt oder bei der Zweigstelle zu melden. Undernfalls verfällt die Unterstützung für den betreffenden Tag. — Die Unterstützung kann in bar und in Sachleistung erfolgen. Als Sachleistungen kommen in erster Linie Uebernachtung und Gewährung der Mahlzeiten in Betracht.

Der wandernde Arbeitslose unterliegt im übrigen den gleichen Verpflichtungen wie jeder andere Arbeitslose, insbesondere hat er die gleiche Pflicht zur Arbeitsannahme. Bei Annahme von Arbeit ist der Wandererschein beim zuständigen Arbeitsamt abzugeben. Seine Geltung ruht für die Zeit, in der der Wandernde in Arbeit steht.

Der Wandernde muß darauf achten, daß er nach Ablauf der Frist, auf die der Wandererschein lautet, wieder den Ausgangsort erreicht hat, da ihm ein Anspruch auf Rückbeförderung nicht zusteht. Wohl aber kann der Arbeitslose beantragen, das Arbeitsamt für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk er sich bei Ablauf der Frist befindet. — Die mißbräuchliche Benutzung des Wander Scheines oder die unberechtigte Verweigerung der Annahme von Arbeit oder die unberechtigte Aufgabe der Arbeit haben die Entziehung des Wander Scheines zur Folge.

Wenn auch die neuen Bestimmungen für Bauarbeiter wegen des Saisoncharakters des Baugewerbes keine allzu große Bedeutung haben dürften, so bietet die Verordnung unseren jungen Kollegen in Zeiten einer ungleichmäßigen Baukonjunktur doch die Möglichkeit, den Wandererschein zur Erlangung neuer Tätigkeit und gleichzeitig zur weiteren beruflichen Ausbildung zu benutzen. Die Belebung der alten Tradition des beruflichen Wanderns, allerdings in moderner Form, kann man nur begrüßen.

Allgemeine Rundschau

D. G. V. Mitglieder im Reichstag

Nach den bisher vorliegenden Meldungen wurden folgende Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Reichstag gewählt:

Dr. h. c. Stegerwald, Dr. Brüning, Giesberts, Imbusch, Joos, Beder, Frau Leusch, Gerig, Fremmel, Schlaß, Wieber, André, Erising, Ehrhardt (Bauarbeiter), Fahrenbrach und Kießener aus der Zentrumspartei. Lambach, Behrens, Verkehrsminister Koch und Hüller aus der Deutschnationalen Partei. Thiel und Winnefeld aus der Deutschen Volkspartei.

Dauer, Schwarzer und Troßmann aus der Baprischen Volkspartei und Stöhr bei den Nationalsozialisten.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes und das Baugewerbe

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung veröffentlicht in ihrer Ausgabe vom 22. Mai 1928 eine Uebersicht über die Besserung des Arbeitsmarktes im Monat April 1928. Die Statistik des Arbeitsmarktes weist darauf hin, daß an der Entlastung des Arbeitsmarktes das Baugewerbe an erster Stelle beteiligt war. Die Zahl der arbeitssuchenden Bauarbeiter fiel im Laufe des Monats April um über 90 000, die der Bauhilfsarbeiter um über 46 000 Mann. Insgesamt waren Ende April bei der Arbeitsnachweisen an gelernten und ungelerten Bauarbeitern noch je rund 90 000 Personen als arbeitssuchend eingetragen. Ueber die Entwicklung der Arbeitsmarktlage im Baugewerbe unterrichtet die nachstehende Tabelle:

Am Monatschluß waren noch verfügbar:

Monats	Gelernte Arbeiter	Bauhilfsarbeiter	Bauarbeiter zusammen
April 1928 . .	90 474	89 461	179 935
März 1928 . .	184 569	135 727	320 296
Abnahme	94 095	46 266	140 361
in v. H.	51,0	34,1	43,8

Im März waren noch 100 493 Maurer und 43 909 Zimmerer arbeitslos, im April 42 363 und 24 349.

Internationaler Christlicher Gewerkschaftskongress

Vom 26. bis 28. September d. J. findet in München ein Kongress des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften statt. Ihm geht voran eine Konferenz der christlichen Fachinternationalen, eine Arbeiterinnen- und eine Jugendleiterkonferenz. Auf dem Kongress selbst wird der Generalsekretär der Internationalen, Serravallo, über die Tätigkeit der Internationalen Bericht erstatten. Baltrusch (Berlin) erörtert das Thema: „Nationale Konzentration und die Gefährdung“ und Amelink (Utrecht) spricht über die „Internationale Konzentration“. Zwei Referate behandeln die Nationalisierungsfrage, und zwar wird der Direktor des Internationalen Nationalisierungsinstituts, P. Devinat, „Die Nationalisierung im allgemeinen und ihre wirtschaftlichen Vorteile“ behandeln, während Zirnheld (Paris) „Die Folgen der Nationalisierung und die Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung und des Staates“ untersuchen wird. Außerdem hält Pauwels (Brüssel) ein Referat über „Der Stand und die Aufgaben der internationalen Sozialpolitik“.

Am 2. Juni 1928 ist der zweiundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

Ein Konsumgenossenschaftlicher Großbetrieb

Von einer glänzenden Entwicklung kann der Konsumverein „Wohlfahrt“, Essen-Altenessen, berichten. Der Jahresumsatz von 1927 stieg um 1 889 597,21 M. auf 19 372 042,32 M. gegenüber 17 482 445,00 M. im Vorjahre, das bedeutet ein Mehr von 10,8 Prozent. Im Jahre 1927 wurden sieben Verkaufsstellen neu eröffnet, welche mit einem Umsatz von 246 721,94 M. mit nur insgesamt 33 Monaten am Gesamtumsatz beteiligt sind. Die drei Kaufhäuser in Essen, Bochum und Bottrop mit ihren Nebenstellen in Essen-Altenessen, Welbert und Wanne-Gidell (einschl. Herne) berichten über einen Umsatz von zusammen 1 708 319 M. gegenüber 1 446 235 M. im Vorjahre. Die modern eingerichtete Großbäckerei mit 32 Doppelauszugöfen ist mit 3 100 000 M. am Gesamtumsatz beteiligt (1926 2 808 064 M.). Der Umsatz der beiden Fleischerläden in Altenessen (einschl. Versand nach einigen Verkaufsstellen) betrug 178 943 M. und Steele (eröffnet Ende November 1927) 8 017 M. Die Gesamtsumme der an die Mitglieder gezahlten Rückvergütung betrug im Berichtsjahre 968 600 M. An Unterfütterungen aus der beitragsfreien Sterbefasse wurden insgesamt 30 790 M. gezahlt gegenüber 19 000 M. im Vorjahre. Die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder betragen am 31. Dezember 1927 einschließlich der Geschäftsanteile der Ausscheidenden 1 142 550 M. Die eigene Spartasse der Genossenschaft zeigt einen verhältnismäßig erfreulichen Aufstieg. Der Bestand an Spareinlagen einschließlich 30prozentiger Aufwertung betrug am 31. Dezember 1927 2 264 439 M. gegenüber 1 776 503 M. im Vorjahre.

Wiedereinführung des Privatkapitalismus im russischen Baugewerbe

Der Rat der Volkskommissare der Sowjetunion hat, wie der sowjetrussische „Trud“ (Nr. 98) berichtet, beschlossen,

„um das Privatkapital für den Wohnungsbau heranzuziehen, folgende Maßnahmen durchzuführen: die Bildung von Aktiengesellschaften ohne Teilnahme des Staates oder der genossenschaftlichen Verbände am Kapital der Gesellschaften ist in formaler Hinsicht zu vereinfachen, sofern sich die Gesellschaften zum Ziel setzen, Wohnhäuser zu bauen und zu verwerten. Die Gründung von privaten Bauunternehmungen, ohne Beschränkung der einzustellenden Arbeiterzahl, ist zu gestatten. Ferner ist die Gründung von privaten Gesellschaften für gegenseitigen Kredit zum Bau von Wohnhäusern zu gestatten.“

Die Wohnhäuser, die von privaten Personen erbaut werden, können von ihnen auf dem Wege der Vermietung einzelner Wohnungen, einzelner Zimmer, durch Verpachtung von Lädenräumen und sonstigen Räumlichkeiten verwertet werden, ohne daß bezüglich der Miete irgendwelche Höchstätze eingehalten sind. Privatpersonen, die Kapital für den Bau von größeren Wohngebäuden aufwenden, werden von der Einkommensteuer auf den Teil ihres Einkommens, den sie aus der Verwertung dieser Gebäude gewinnen, befreit.“

Dieser Beschluß des Rates der Volkskommissare ist ein Eingeständnis des Unvermögens, allein auf dem Wege der staatlichen und kommunalen Wohnungsbau monopolis die herrschende große Wohnungsnot wesentlich einzuschränken. Man sieht sich gezwungen, dem Privatkapital wieder Wertvermehrungs- und Akkumulationsmöglichkeiten zu bieten. Mit anderen Worten: der Privatkapitalismus wird im kommunistischen Rußland wieder in seine Macht eingesetzt. Aber deshalb werden die deutschen Kommunisten doch weiter schreien: „Kampf dem privaten Raubkapitalismus!“

Sprechende Zahlen

Aufs Tausend der deutschen Gesamtbevölkerung entfielen im Durchschnitt der Jahre 1871/80 = 33,91 Lebendgeborene, davon überlebten das 5. Lebensjahr 25,88. 1881/90 war das Verhältnis 36,59 zu 24,78. 1901/10 = 32,93 zu 24,93. 1911/13 = 28,11 zu 22,37. 1926 = 19,50 zu 17,00.

Daraus ergibt sich, daß zwar die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit erhebliche Fortschritte gemacht hat, dieselben jedoch durch den geradezu katastrophalen Geburtenrückgang nicht nur wirkungslos blieben, sondern weit überholt wurden.

Aus der Wohnungsnot einer Großstadt

Im Auftrage des Reichsbundes für Kinderreiche Deutschlands behandelt Oberstudienrat Berndt in einer kleinen, aber bedeutungsvollen Schrift die Wohnungsnot der kinderreichen Familien Breslaus. Breslaus Bewohner haufen bekanntlich, eng zusammengepfercht, vorwiegend in Mietskasernen, und es gibt dort wenig gesunde Wohnungen. Nach dem statistischen Jahrbuch der Stadt Breslau stand diese Stadt im Jahre 1927 mit 11,5 pro Mille Sterbefällen im 1. Lebensjahr an der Spitze aller deutschen Städte. In Breslau ist die Zahl dieser Sterbefälle fast doppelt so groß, wie in der ebenfalls unter großer Wohnungsnot leidenden Stadt Berlin. Breslau hat infolge der Wohnungsnot auch die wenigsten Eheschließungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufzuweisen. Die Umfrage des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands in Breslau ergab, daß ein großer Teil der Familien in Kellern, zu einem großen Teil in sonnenlosen Hinterhäusern wohnten. Wie sehr dort die Menschen zusammengepfercht leben müssen, geht

daraus hervor, daß bei 214 Familien, die sich an der Umfrage beteiligten, auf die einzelne Person kaum 4 Quadratmeter Wohnfläche kamen, bei 119 Familien kaum 3 Quadratmeter und bei 22 Familien nicht mehr als 2 Quadratmeter Wohnfläche auf die einzelne Person. In 291 Familien mit zusammen 2361 Köpfen (also pro Familie rund 8 Köpfe) fehlen nicht weniger als 713 Betten.

Die Wohnungsfürsorge für die kinderreichen Familien wird noch zu wenig erkannt. Wohl sind in den letzten Jahren eine Anzahl gesunder und preiswerter Wohnungen auch in Breslau erstellt worden, aber im allgemeinen sind die Mietpreise für ausreichende Wohnungen zu hoch, denn wenn ein kinderreicher Familienvater oft über 30 v. H. seines Einkommens auf Miete verwenden muß, so ist er nicht imstande, auch nur den notwendigsten Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten.

Die Arbeitslosigkeit in England

Nach den Berichten des englischen Arbeitsministeriums ist in England eine Abnahme der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Während am 15. April noch 1 083 774 Personen erwerbslos waren, wurden am 23. April nur noch 1 002 300 Erwerbslose gezählt, was eine Abnahme der Arbeitslosigkeit um 21 474 Personen bedeutet.

Sozialpolitik u. -versicherung

Abfindung der Unfallrenten über 25 Prozent. Während bisher eine Abfindung von Unfallrenten nur dann zulässig war, wenn sie nicht mehr als 25 Prozent betrug, ist jetzt durch die Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 10. Februar 1928 (R.G.B. I S. 22) auch die Kapitalisierung von Renten über 25 Prozent möglich, wenn das Abfindungskapital zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes Verwendung findet. Voraussetzung für die Kapitalisierung von Renten über 25 Prozent ist das beiderseitige Einverständnis der Berufsgenossenschaft wie des Rentenempfängers.

Die Abfindungssumme ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht innerhalb einer von der Unfallversicherung bestimmten Frist bestimmungsgemäß verwendet ist oder der Zweck der Abfindung vereitelt wird. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Unfallversicherung die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangen. Nach Rückzahlung der Abfindung muß die erlöschene Rente wieder gezahlt werden.

Weiter darf die Abfindung nur den Rentenempfängern zwischen dem 21. und 55. Lebensjahre gewährt werden, ausnahmsweise auch in einem späteren Alter. Die Rente muß als Dauerrente festgestellt und eine wesentliche Veränderung in den Unfallfolgen nicht zu erwarten sein. Erscheint eine mögliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der endgültigen Entscheidung vom dem Grunde schriftlich Kenntnis und Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Renten bis zu 50 Prozent können mit ihrem vollen Betrage kapitalisiert werden, höhere Renten nur bis zu zwei Drittel ohne die Kinderzulage.

Wenn zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück wieder verkauft wird, kann gegen Rückzahlung der Abfindungssumme die erlöschene Rente wieder bewilligt werden, auch dann, wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Trotz der gewährten Abfindung verbleibt dem Verletzten der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge. Tritt durch eine Verschlimmerung der Unfallfolgen eine Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit um mehr als 10 Prozent ein, so muß für diese Verschlimmerung eine neue Rente festgesetzt und gezahlt werden.

Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger nach der Schweiz.

Am 4. Juni d. J. tritt das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger in Kraft. Das Uebereinkommen besagt, daß Arbeitnehmer, die in einem der beiden Staaten wohnen und in dem andern beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung den Vorschriften desjenigen Staates unterstehen, in dem sie wohnen. Die deutschen Grenzgänger nach der Schweiz haben also bei etwaiger Arbeitslosigkeit ein Recht auf den Bezug der Arbeitslosenunterstützung an ihrem Wohnort. — Zu beachten ist, daß Grenzgänger zu den Beiträgen der Arbeitslosenversicherung desjenigen Staates, in dem sie beschäftigt sind, nicht herangezogen werden dürfen. Der Arbeitgeber ist also nicht berechtigt, Abzüge für Arbeitslosenversicherung zu machen. Er selbst ist allerdings zur Abführung des Arbeitgeberanteils verpflichtet. Wenn eine Tätigkeit nicht in der Schweiz, wohl aber in Deutschland versicherungspflichtig ist, so besteht trotzdem in Deutschland ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Nach dem Uebereinkommen kann der Anspruch allerdings davon abhängig gemacht werden, daß der Grenzgänger einen Beitrag an die deutsche Arbeitslosenversicherung zahlt. Eine nähere Bestimmung dazu ist jedoch deutscherseits noch nicht getroffen worden.

Soziale Rechtsprechung

Zurückigkeit bei Lehrlingsstreitigkeiten. Ein Maurerlehrling hatte auf Rückzahlung von nichtgezählten Schulstunden geklagt. Die Sache ging ordnungsgemäß zunächst an den Innungsanspruch, vor dem zwar

zweimal ein Termin stattfinden, die Sache jedoch nicht verhandelt wurde. Darauf reichte der Kläger die Klage beim Arbeitsgericht Leipzig ein, das den Beklagten zur Nachzahlung der Schulstunden verurteilte. Die Berufung des Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht Leipzig zurückgewiesen. Das Reichsarbeitsgericht jedoch gab der Revision des Beklagten statt und wies die Klage kostenpflichtig ab. Das Landesarbeitsgericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß zur Einreichung der Klage beim Arbeitsgericht schon die Verhandlung vor dem Innungsausschuß genüge, selbst wenn kein Spruch zustande gekommen sei. Das Reichsarbeitsgericht lehnte diese Auffassung ab. Es sagt in seiner Begründung zur Abweisung der Klage:

„Die von dem Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung kann nicht gebilligt werden. Nach § 81 a Nr. 4 der Gewerbeordnung ist die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen Aufgabe der Innungen; nach § 83 Abs. 2 Nr. 11 hat das Statut der Innungen Bestimmungen zu treffen, über die Bildung des Organs und des Verfahrens zur Entscheidung der vorstehend bezeichneten Streitigkeiten; das Organ, der sogenannte Innungsausschuß, muß der Vorschrift des § 91 b der Gewerbeordnung entsprechend zusammengesetzt sein. Nach § 91 b Abs. 2 der Gewerbeordnung in der durch § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgesetzten Fassung kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruche des Innungsausschusses Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden, wenn der von dem Ausschusse gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt wird. Der Klage muß nach Satz 2 dieses Absatzes in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschusse vorangegangen sein. Hiermit ist die in der Gewerbeordnung alter Fassung vorgesehene Innungsschiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen zwar aufgehoben, dagegen ist die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen ausdrücklich aufrecht erhalten und durch § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Regelung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Einklang gebracht. Das Verfahren vor dem Innungsausschuß ist nach dieser Bestimmung eine unerläßliche Voraussetzung der Klage vor dem Arbeitsgericht. Das Gericht habe daher von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzung erfüllt sei. Nun ergibt sich aus dem Zusammenhang der beiden Sätze des § 91 b Abs. 2 der Gewerbeordnung klar und unzweideutig, daß nicht, wie das Berufungsgericht meint, irgendeine, nicht einmal zur Sache selbst geführte Verhandlung vor dem Innungsausschuß genügt, um die Vorschrift des § 91 b Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erfüllen; es muß vielmehr ein Verfahren stattgefunden haben, das zu einem der Fristen des Satz 1 des Absatzes des § 91 b der Gewerbeordnung in Lauf stehenden Spruche des Innungsausschusses geführt hat. Wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichtes ergibt, ist aber im vorliegenden Falle ein Spruch des Innungsausschusses nicht ergangen, vielmehr ist es nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien zu einer Verhandlung über die Streitigkeit überhaupt nicht gekommen. Damit war aber dem Erfordernis des § 91 b Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht genügt. Die bereits hervorgehoben, ist diese Vorschrift eine zwingende; ihre Beachtung ist von Amts wegen zu prüfen; es können deshalb auch Erwägungen, daß die Parteien sich bei einem Spruche des Innungsausschusses doch nicht beruhigt haben würden, nicht dazu führen, die eine Voraussetzung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bildende Vorschrift außer acht zu lassen. Da es zur Zeit der Klageerhebung an der vorgeschriebenen Prozessvoraussetzung fehlte, war die Klage unzulässig. Auf Grund des § 72 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz, in Verbindung mit den §§ 361, 363 ZPO, war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 12. August 1927 die Klage abzuweisen, ohne daß auf die sachliche Begründung des Klagenantrages eingegangen werden konnte.“

Es ist also bei Schlichtungsstreitigkeiten zu beachten, daß zunächst die Klage vor den Innungsausschuß gebracht und dort ein Spruch herbeigeführt wird. Dabei ist allerdings zu sagen, daß jede Entscheidung, die nach dem Willen des Ausschusses das Verfahren vor ihm beendigen soll, als Spruch im Sinne des § 91 b der Gewerbeordnung anzusehen ist. Wenn der Innungsausschuß auf die Klage hin nicht zusammentritt oder das Verfahren verzögert, ist der Weg an das Arbeitsgericht damit doch noch nicht freigegeben. Es bleibt in solchen Fällen nur die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der Innung.

Die tariflichen Schiedsgerichte sind auch für Streitigkeiten aus abgelaufenen Dienst- und Arbeitsverträgen zuständig. In der Praxis begegnet man häufig der Auffassung, daß tariflich vereinbarte Schiedsstellen für Streitigkeiten aus Dienst- und Arbeitsverträgen zwischen tarifberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur so lange zuständig sind, als der betreffende Dienst- oder Arbeitsvertrag noch fortbesteht, daß dagegen tarifberechtigte Arbeitgeber und Arbeitnehmer die tariflichen Schiedsgerichte nicht auch noch bei solchen Streitigkeiten anrufen können, die erst zum Austrag kommen, wenn der Dienst- oder Arbeitsvertrag selbst abgelaufen ist. Diese Ansicht ist jedoch mit dem Sinne und Zweck tariflicher Schieds- und Schlichtungsklauseln nicht in Einklang zu bringen, jedenfalls dann nicht, wenn der einschlägige Tarifvertrag die Zuständigkeit der tariflichen Schiedsgerichte nicht ausdrücklich auf Streitig-

keiten aus noch fortbestehenden tarifbeeinflussten Dienst- und Arbeitsverträgen beschränkt. Dies wird neuerdings bestätigt durch ein Urteil des Kammergerichtes Berlin vom 21. Juni 1927, Nr. 432 VII 27, in welchem es im wesentlichen heißt: „Für Streitigkeiten solcher Art (d. h. der mit der Klage geltendgemachten Art) ist aber nach dem Tarifvertrage die daselbst vorgesehene Schlichtungsstelle ausschließlich zuständig. Eine Beschränkung der Zuständigkeit dieser Schlichtungsstelle auf Fälle, in denen das Dienstverhältnis noch fortbesteht, steht der Tarifvertrag nicht vor. Wäre eine derartige Beschränkung von den Tarifvertragsparteien gewollt, so hätte dies zweifellos seinen Ausdruck gefunden, da ja bekanntlich ein sehr beträchtlicher Teil solcher Differenzen, wenn nicht die Mehrzahl, erst nach Ablauf des Dienstverhältnisses zum Austrag gebracht wird und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle alsdann eine außerordentliche Einschränkung erfahren hätte. Da der Tarifvertrag keine solche einschränkende Bestimmung enthält, muß vielmehr angenommen werden, daß die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegeben ist, sofern es sich nur um einen auf Dienstverhältnis und Tarifvertrag zurückzuführenden Streit handelt. Da dies hier der Fall ist, war daher die Klage hinsichtlich der auf den Tarifvertrag gestützten Ansprüche wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes abzuweisen.“

Dr. Goerzig, Lohmar (Siegkreis).

Christliche Bauarbeiterjugend Westdeutschlands!

Am 16. und 17. Juni d. J. veranstaltet unser Verband in Köln einen

Jugendtag für Westdeutschland.

Am Samstag, den 16. Juni, abends, wird in Köln eine Kundgebung stattfinden, in der u. a. der Verbandsvorsitzende und Verbandsgründer Josef Wiedeburg spricht, und am Sonntag, den 17. Juni, eine Dampferfahrt auf dem Rhein unternommen werden. Hierfür ist ein großer Dampfer, der 1000 Personen faßt, von uns gemietet worden.

Die Kosten betragen je Teilnehmer außer dem Fahrgeld 5.— Mark. Mit diesem Betrage wird eine Übernachtung, Morgenkaffee, Mittagessen und Vesperbrot sowie die Dampferfahrt bezahlt. Die beiden letzten Mahlzeiten werden auf dem Schiff eingenommen.

Unser 1. Westdeutscher Jugendtag muß eine gewaltige Kundgebung der christlichen Bauarbeiterjugend für ihre gewerkschaftlichen Ideale werden. Darum, Jungmänner, am 16. Juni auf nach Köln, an den deutschen Rhein!

Entlassung von Schwerbeschädigten. Die Entlassung von Schwerbeschädigten ist bekanntlich an die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gebunden. Es fragt sich allerdings, ob nicht im Baugewerbe, das ja auch sonst eine andere Regelung des Kündigungswezens hat, eine Ausnahme von dieser Bestimmung zu machen sei. Das Reichsarbeitsgericht hat jetzt dahin entschieden, daß auch das Arbeitsverhältnis des Schwerbeschädigten ohne weiteres mit der Fertigstellung des Baues endigt, wenn der betreffende Arbeiter für diese Baustelle angenommen sei. Der Kläger war Schwerbeschädigter und als Tiefbauarbeiter ein Jahr lang auf einer Arbeitsstelle der Beklagten tätig und wurde Mitte März 1927 bei Beendigung des Baues fristlos entlassen. Er forderte den Lohn für drei Monate. Der Klage wurde beim Arbeitsgericht stattgegeben, in den anderen Instanzen wurde sie jedoch abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen heißt es: Im Weien dieses Gewerbes liege es, daß für eine Baustelle eine bestimmte Zahl von Arbeitern angenommen und nach Fertigstellung entlassen wird. Kläger wohne nahe der Arbeitsstelle in P. Seiner eigenen Auffassung gemäß sei er nur für die betreffende Baustelle und nur für die Dauer der Arbeit auf ihr bei der Beklagten eingestellt worden. Wäre diese Zeitdauer fest bestimmt gewesen, so würde durch ihren Ablauf das Vertragsverhältnis ohne weiteres beendigt worden sein, ohne daß es einer Kündigung oder einer Entlassung oder der Annahme der Fürsorgestelle bedürftig hätte. Da der Betrieb der Beklagten seiner Natur nach eine bestimmte Voraussetzung des Zeitpunktes der Fertigstellung des Baues nicht zulasse, sei eine Einstellung von Arbeitern nur auf unbestimmte Zeit möglich. Wenn es jedoch zur Entlassung des Klägers auch der Zustimmung der Fürsorgestelle nach § 17 des Schwerbeschädigtengesetzes bedürftig hätte, so liege doch für den Arbeitgeber eine tatsächliche Unmöglichkeit zur Gewährung einer weiteren Beschäftigung und für den Arbeitnehmer eine ebensolche zur Weiterleistung seiner Tätigkeit vor, da die Ausführung des Werkes vollendet sei. Diese Unmöglichkeit sei von keiner der beiden Parteien zu vertreten und damit der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Lohnes gemäß § 323 BGB. erloschen. Eine Kündigung sei also zur Herbeiführung der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erforderlich gewesen. Eine Zustimmung der Fürsorgestelle

komme auch nicht in Frage... Das Berufungsgericht stellt... fest, daß der Kläger nur für die betreffende Arbeitsstelle angenommen worden ist, und daß Arbeiten, wie sie hier in Frage stehen, eine bestimmte und genaue Berechnung ihrer Dauer nicht zulassen. Es geht aber fehl, wenn es daraus entnimmt, das Arbeitsverhältnis sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Dienstvertrag gilt nach § 620 BGB. auch dann als auf bestimmte Zeit abgeschlossen, wenn seine Dauer aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen ist. Dieser Fall liegt hier vor. Der Kläger war für die Baustelle angenommen, es war also selbstverständlich, daß das Arbeitsverhältnis für die Zeit geschlossen war, die zur Fertigstellung des Baues erforderlich war. Einen solchen Vertrag auf unbestimmte Zeit kann auch ein Schwerbeschädigter abschließen. Durch die Schutzbestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes ist in seiner Vertragsfreiheit nicht beschränkt. Sonach erobete das Arbeitsverhältnis im vorliegenden Fall mit der Fertigstellung des Baues ohne weiteres...“

Der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts muß für diesen Fall beigegeben werden, da der Kläger nach eigener Angabe nur für die betreffende Baustelle eingestellt war. Es wäre aber falsch, aus diesem Einzelfall allgemeine Schlüsse zu ziehen. Allgemein üblich ist im Baugewerbe die Einstellung für eine bestimmte Baustelle nicht, sondern die Einstellung erfolgt für das betreffende Baugeschäft. Ohne Entlassung und Kündigung würde, abgesehen von dem vorgenannten Fall, das Vertragsverhältnis nur dann ein Ende finden, wenn die Bautätigkeit der betreffenden Bauunternehmung überhaupt oder durch Witterungs- und Saisoneinflüsse ihren Abschluß fände. Die „Kartenauskunft für Arbeitsrecht“ glaubt eine Parallele zum Baudelegiertenamt ziehen zu können, das ja bekanntlich erlischt, wenn die Tätigkeit der Berufsgruppe, der der Baudelegierte angehört, auf der betreffenden Baustelle beendet oder dem Ende nahe ist. Das Baudelegiertenamt ist jedoch nur aus praktischen Gründen an die Baustelle und nicht an den Baubetrieb gebunden worden. Falsch wäre es zweifellos, aus der Gebundenheit des Delegiertenamtes an die Baustelle schließen zu wollen, daß die Baustelle gleichbedeutend mit dem Baubetrieb sei. So bedeutet auch das Erlöschen des Delegiertenamtes nicht ohne weiteres eine Beendigung eines arbeitsvertraglichen Verhältnisses. In der Regel wird der betreffende Bauarbeiter an einer anderen Baustelle des gleichen Baubetriebes weiterarbeiten. Der Vergleich stimmt also nicht. Abgesehen von dem Fall, daß ein Arbeitsvertrag für eine bestimmte Baustelle vorliegt, würde demnach ein Schwerbeschädigter sehr wohl den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes genießen, d. h. er würde nur dann ohne Zustimmung der Fürsorgestelle entlassen werden können, wenn die Bautätigkeit einer Bauunternehmung überhaupt oder vorübergehend ihren Abschluß gefunden hat.

Bücherchau

Handbuch für Betriebsräte Zweite verbesserte und ergänzte Auflage. Mitgliedspreis nur 3 M. (statt 4.50 M.) Alles, was ein Betriebsratsmitglied wissen muß, ist in diesem 352 Seiten starken, handlichen Buch enthalten. Unser Handbuch ist das präziseste und billigste in der ganzen Fachliteratur. Wende dich an deine Ortsgruppe oder deinen Vertrauensmann, weil Sammelbestellungen das Porto ermäßigen. Auch direkt von unserem Verlag kann das Buch bezogen werden. **Christlicher Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.**

Sterbetafel

- Am 17. April starb unser Kollege **Heinrich Lohmann** nach langjähriger Krankheit im Alter von 76 Jahren. **Verwaltungsstelle Selgte.**
- Zufolge eines Unglücksfalles starb am 2. Mai unser treuer Kollege **Friedrich Barth** aus Glieben (Kreis Fulda). **Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.**
- Am 8. Mai starb unser Kollege **Ferdinand Marienthal** im Alter von 53 Jahren. Seine längere Krankheit entriß ihm alljährlich seine Familie. **Verwaltungsstelle Stahle.**
- Am 16. Mai starb infolge eines Herzschlages unser lieber Kollege, der Fliesenleger **Heinrich Kircher**, im Alter von 52 Jahren. **Verwaltungsstelle Quisburg-Oberhausen.**
- Am 16. Mai starb unser Kollege, der Bauhilfsarbeiter **Anton Filipiak**, im Alter von 18 Jahren an Lungenerkrankung. Er war trotz seiner Jugend ein eifriges Mitglied unseres Verbandes. **Ortsgruppe Eimen.**
- Am 19. Mai starb nach mehrjähriger Krankheit (Herzschwäche) unser Kollege **Georg Schumann**, Zimmerer, im Alter von 68 Jahren, nach 44jähriger ehrenvoller Mitgliedschaft. **Verwaltungsstelle München.**
- Am 20. Mai starb unser Kollege **August Vietau**, Bauhilfsarbeiter, im Alter von 38 Jahren an Lungenerkrankung. **Verwaltungsstelle Danzig.**

Ehre ihrem Andenken!